

Gemeinde Leubsdorf
 Marbacher Straße 2
 09573 Leubsdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

- Gemeinderatswahl
- Stadtratswahl
- Ortschaftsratswahl

am Datum
26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
28.05.2019 das Wahlergebnis

in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft
Gemeinde Leubsdorf für die Ortschaftsratswahl Schellenberg in der
Ortschaft Schellenberg ermittelt und festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	506
2.	Zahl der Wähler	370
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	17
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	353
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	770
6.	Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze
1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	763	8
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)
Porstmann, Jörg Maschinenbaumeister	210	
Nürnbergger, Karsten Geschäftsführer	109	
Haft, Andreas Metallbauer	105	
Röder, Markus Handelsfachwirt	84	
Neumerkel, Heiko Angestellter	74	
Sackwitz, Beate Floristin	74	
Berthold, Simone Selbstständige	67	
Schlegel, René Landwirt	40	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze
2 - Sonstige	7	0

7. Es bleiben Anzahl Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde


Anschrift

im Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm Anzahl Wahlberechtigte beitreten.

Leubsdorf, 28.05.2019


Fröhlich, Bürgermeister

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmennzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.